



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Stübgen**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL [02@bmel.bund.de](mailto:02@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 616-00202/0079

DATUM **11. Juli 2018**

**Fragen für den Monat Juli 2018**

Ihre am 4. Juli 2018 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 7/54 und 55

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Wie oft und in welcher Höhe kam es in 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung auf typischen Schafweideflächen (Heiden, Deiche, Moorflächen, Truppenübungsplätze, Trockenrasen, etc.) zu Verstößen und Sanktionen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus (bitte Flächenart und Höhe der Strafzahlung getrennt auflisten)?“

und

„In welcher Höhe waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Strafzahlungen in den Bundesländern (bitte Höhe der Strafzahlungen getrennt nach Bundesländern auflisten)?“

beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt:

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über die Häufigkeit und die Höhe von Verstößen und Sanktionierungen auf typischen Schafweideflächen vor. Die der Bundesregierung vorliegenden Kontrollstatistiken weisen weder flächenbezogene Verstöße in Bezug auf eine spezielle Nutztierhaltung noch in Bezug auf einzelne Flächenstrukturen (wie Heide, Deichanlagen etc.) aus.

Vor allem aus dem Kreis der Wanderschäfer ist in der Vergangenheit wiederholt das Problem der Förderfähigkeit extensiv genutzter, strukturreicher Dauergrünlandflächen (oft Naturschutzflächen mit z. B. vielen Bäumen bzw. Sträuchern, Nass- oder Kahlstellen, Seggen, Binsen, Schilf, Brennnessel- und/oder Distelnestern) an das innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herangetragen worden. Demnach ist es schwierig und aufwendig, die nicht förderfähigen Elemente korrekt zu berechnen mit der Folge, dass das Sanktionsrisiko entsprechend hoch ist. Auch mit Hinweis auf den hohen Umweltwert wird für solche Flächen eine Anerkennung der vollen Bruttofläche als förderfähige Fläche gefordert.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund bei den Verhandlungen zur Agrarreform 2013 dafür eingesetzt, dass auch die nicht unter dem Schutz der Cross-Compliance-Regelungen stehenden Landschaftselemente großzügig in die förderfähige Fläche einbezogen werden. Dieses Anliegen war jedoch nicht durchsetzbar.

Aktuell rät die Bundesregierung den betroffenen Schäfern daher, soweit möglich und mit den Umweltzielen vereinbar, ihre Flächen so zu bewirtschaften, dass keine Zweifel an der Beihilfefähigkeit aufkommen. Andernfalls sollten rechtzeitig die zuständigen Landesstellen kontaktiert werden.

Im Rahmen der Beratungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiterhin dafür ein, größere Spielräume bei der Definition von Dauergrünland zu erhalten, damit praktikable Lösungen für wertvolle strukturreiche Flächen (z. B. Weideflächen mit vielen Landschaftselementen) umgesetzt werden können.

Über besondere Sanktionsrisiken für Deichflächen liegen der Bundesregierung im Übrigen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

